

Einschränkung war den Juristen unerträglich. Den Zeremoniaren, von denen ich gleich zu sprechen habe, erschien sie offenbar als möglich. Den Juristen mußte es mehr um die Norm gehen, d. h., für sie war und blieb die Allmacht des lebenden Papstes unantastbar. Den Zeremoniaren ging es mehr um die Praxis: sie waren bemüht, dafür zu sorgen, daß der zu Lebzeiten allmächtige Papst nach seinem Tod in entsprechend würdiger Weise behandelt werde. Deshalb versuchten sie, die Lücke zu überbrücken, welche die strenge juristische Doktrin nicht überbrücken konnte: die Lücke zwischen dem Tode des alten und der Wahl des neuen Papstes. Ich zitiere nun, oder gebe den Inhalt wieder, aus einem Zeremonienbuch, dessen Kapitel über den Tod des Papstes wohl in der Zeit Urbans VI. (1378—1389) abgefaßt wurden⁵⁷). Dort ist vorgeschrieben, neben vielen anderen Einzelheiten, daß, wenn der Papst auf den Tod erkrankt ist, der Kämmerer alles bewegliche Gut des Papstes an einen sicheren Ort bringen lassen soll, daß er sich von allen Officialen, den Amtsträgern, die Gegenstände übergeben lassen soll, *quae habent sub custodia*, die ihnen anvertraut worden sind. Ferner, daß auch der Sacrista, dessen Amt ebenso wie das des Kämmerers den Tod des Papstes überdauerte, das heißt also auch während der Sedisvakanz nicht erlosch, dasselbe tun soll. Beide sollen Inventare von allem anfertigen, was sie auf diese Weise erhalten haben, und zwar in mindestens drei Ausfertigungen, um jede *fraus*, jeden Betrug, auszuschließen, das heißt: jede nachträgliche Änderung eines solchen Inventars. Schätze und Inventare sollen dann dem neugewählten Papst übergeben werden. Bis in alle Einzelheiten werden auch die Einbalsamierung der Leiche des Papstes, die Exequien und alles, was bis zur Beisetzung vorzuschreiben nötig schien, geregelt. Aber damit möchte ich Sie und mich jetzt nicht aufhalten. Was den Juristen nicht gelungen war, das war für die Zeremoniare relativ leicht, nämlich das Erdenken von Vorschriften, welche eine würdige Behandlung des Papstes auch nach seinem Tode sichern sollten. Aber auch zeremonielle Vorschriften sind nur Theorie, auch dann, wenn sie, wie in diesem Fall, in das erste, im Auftrag eines Papstes entstandene ganz offizielle Zeremonienbuch der Kurie, das 1488 verfaßt worden ist, wenigstens grobenteils übernommen wurden⁵⁸). Von dem einen der beiden Verfasser dieses Zeremonienbuchs, dem aus Straß-

⁵⁷) Ordo Romanus XV c. 143—144, ed. Mabillon, Migne PL 78, 1349 bis 1352; zum Datum B. Schimmelpfennig, Die Zeremonienbücher der römischen Kurie im Mittelalter (Bibl. d. Deutschen Hist. Inst. Rom 40, 1973) S. 110f. — Etwas anders François de Conzié, ed. Gatticus, Acta selecta Caeremonialia 1 (Rom 1753) S. 231ff., vgl. dazu Schimmelpfennig a.a.O. S. 120ff.

⁵⁸) Ag. Patrizi Piccolomini (zit. Anm. 21) S. LXVI^r—LXVII^v.